

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 013/2012
Beschlussvorlage		
Stadtplanung	öffentlich	☒
Wilmsen, Jürgen	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Planungsausschuss	9	22.02.2012

34. Flächennutzungsplanänderung - Osttangente

Beschluss des Entwurfs und der öffentlichen Auslegung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☒ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Dem Entwurf der 34. Flächennutzungsplanänderung – Osttangente - wird zugestimmt.

2. Der Entwurf der 34. Flächennutzungsplanänderung – Osttangente - soll mit Begründung sowie den umweltrelevanten Untersuchungen und Stellungnahmen gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt werden.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
UBWG			

Verwaltungserläuterung:

Bei einer Abstimmung zwischen dem Land NRW, dem Kreis Mettmann und der Stadt Mettmann über eine Neuordnung des Mettmanner Straßennetzes wurde festgelegt, dass die Osttangente die Funktion einer Kreisstraße bekommen soll. Damit wurde der Kreis Mettmann als Planungsträger und Bauherr bestimmt. Der Kreisausschuss fasste am 19.03.2007 einstimmig den Beschluss, das Planfeststellungsverfahren einzuleiten.

Der Planungsausschuss hat daraufhin in seiner Sitzung am 13.02.2008 die Aufstellung der 34. Flächennutzungsplanänderung – Osttangente – beschlossen. Anschließend wurde die Landesplanerische Abstimmung durchgeführt, bei der keine Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung geäußert wurden. Das Planverfahren wurde jedoch zunächst nicht fortgesetzt, da der Abschluss des vom Kreis Mettmann durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens abgewartet werden sollte.

Der abschließende Planfeststellungsbeschluss wurde schließlich am 15.08.2011 gefasst.

Daraufhin wurde das Verfahren der 34. Flächennutzungsplanänderung mit der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB fortgesetzt. Hierbei gab es keine Anregungen.

Bei der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB wurden folgende Anregungen vorgebracht:

Die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann regt zunächst an, zwei Hinweise bezüglich der Behandlung des Oberbodens und der Öffentlichen Grünflächen in den Umweltbericht aufzunehmen.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Trasse der Osttangente durch zwei Altlastenverdachtsflächen verläuft, die im Altlastenkataster des Kreises verzeichnet sind. Weiterhin finden sich im informellen Altablagerungskataster eine Aufschüttung und im informellen Kataster im Verlauf der Trasse mehrere Bombentrichter. Aufgrund der nachweislich stattgefundenen Bombardierung wird empfohlen, eine Kampfmittelauskunft vor Beginn der Baumaßnahmen einzuholen. Außerdem wird angeregt, die altlastenverdächtigen Flächen und Aufschüttungsflächen in der Flächennutzungsplanänderung zu kennzeichnen und die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann in baurechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen, die diese Bereiche betreffen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise bezüglich der Behandlung des Oberbodens und der Öffentlichen Grünflächen werden in den Umweltbericht aufgenommen.

Die Altlastenverdachtsfläche ist in der Flächennutzungsplanänderung bereits dargestellt. Aufgrund des schmalen Trassenverlaufs der Osttangente ist die Darstellung jedoch schwierig zu erkennen. Hier wird die Darstellung verbessert. Die Hinweise zur Einholung einer Kampfmittelauskunft werden an den Bauherren weiter geleitet. Eine Beteiligung der Unteren Bodenschutzbehörde bei baurechtlichen Genehmigungsverfahren, die diese Bereiche betreffen, wird erfolgen.

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann weist darauf hin, dass der bisher durch die ehemalige Trasse der Osttangente getrennte Waldstreifen nördlich der Gewerbefläche Zur Gau künftig durchgehend darzustellen ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis wird aufgenommen und zeichnerische Darstellung entsprechend ergänzt.

Der Bergisch-Rheinische-Wasserverband bittet um Abstimmung der geplanten Ausgleichsmaßnahme am Mettmanner Bach, da für das Gewässer ein Umsetzungsfahrplan für abgestimmte ökologische Aufwertungsmaßnahmen erarbeitet worden ist. Gegebenenfalls können sich hier Synergieeffekte ergeben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis wird an den Bauherren der Osttangente, der auch die Ausgleichsmaßnahmen durchführen wird, weitergeleitet.

Die Deutsche Bahn Energie GmbH weist auf eine Planfestgestellte und dinglich gesicherte Bahnstromleitung hin.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis wird an den Bauherren der Osttangente weitergeleitet.

Die Amprion GmbH weist auf eine 220-/380-kV-Hochspannungsleitung und deren Schutzabstände hin und bittet um Abstimmung der Lage und Höhe der geplanten Straße.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis wird an den Bauherrn der Osttangente weitergeleitet.

Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH weist auf mehrere 110-kV-Hochspannungsleitungen hin, deren Bestand und Betrieb nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden darf, die jederzeit zugänglich sein und deren Masten in einem Umkreis von 15,00 Metern von sämtlichen Maßnahmen freigehalten werden müssen. Die geplanten Baumaßnahmen sind im Übrigen mit den RWE abzustimmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis wird an den Bauherrn der Osttangente weitergeleitet.

Die Bürgermeister der Stadt Wülfrath weist auf die notwendige Sicherstellung der Querungshilfe der Osttangente im Bereich des Hugenhauser Weges / Europaradweg hin und bittet um Weiterleitung an den Bauherren.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis wird an den Bauherrn der Osttangente weitergeleitet.

Da keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen wurden, sollte der Planungsausschuss dem Entwurf der 34. Flächennutzungsplanänderung – Osttangente - zustimmen und die Öffentliche Auslegung beschließen.

Parallel dazu soll die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB durchgeführt werden.